

BA Treptow-Köpenick  
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung  
Bezirksstadtrat

09.04.2018

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über  
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0427 vom 09.03.2018  
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer  
Betr.: Tiefbauarbeiten Köllnische Straße 51 in 12439 Berlin**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Baumaßnahmen fanden oder finden in der Köllnischen Straße 51 in 12439 Berlin statt?
2. Wurde bei den Tiefbauarbeiten überprüft, ob der Baumschutz im Wurzelbereich der Straßenbäume ausreichend ist?
3. Wird es weitere Tiefbaumaßnahmen in der Köllnischen Straße in 12439 Berlin geben und wer ist dafür zuständig?
4. Wie kann bei solchen Tiefbauarbeiten sichergestellt werden, dass Behindertenparkplätze auch während der Baumaßnahme nutzbar sind?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Vom 19.05. – vors. 30.06.2018 Hochbauarbeiten, Wohnraumherstellung, Rudower Straße 11, ggü. der Hausnr. 51.

Vom 14.02.- 15.03.2018, Arbeiten im Gehweg ggü. Hausnummer 52, zur Störungsbeseitigung im Auftrag der Fa. Vattenfall

Vom 06.12.2017 – 29.03.2018, Leitungsverlegung für den Fernwärmehausanschluss Rudower Straße 11 mit erforderlicher Straßenkreuzung vor die Hausnummer 4.

Zu 2.

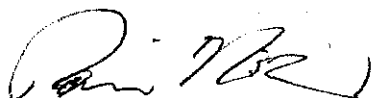
Leitungsbetriebe und Sondernutzer erhalten mit der Sondernutzungserlaubnis/ Zustimmung zur Sondernutzung einen Auflagenkatalog, in dem der Baumschutz separat mitgeteilt wird. Zusätzlich besteht die Auflage zur Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Diese überwacht die Einhaltung der Auflagen. Eine separate Kontrolle durch den Straßenbaulastträger, ob die geforderte Handschachtung im Wurzelbereich oder das Anbringen vom Baumschutz erfolgt, direkt nicht.

Zu 3.:

Zurzeit liegen der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger keine Anträge zur Sondernutzung von öffentlichen Flächen in dem Bereich vor. Die Verantwortung der Arbeiten liegt bei dem jeweiligen Leitungsträger.

Zu 4.:

Hierzu gibt es im Antragsverfahren auf Verkehrsbehördliche Anordnung eine Abstimmung zwischen der Straßenverkehrsbehörde, dem Parkplatzberechtigten und dem Antragsteller. Die dabei getroffene Abstimmung zur Einrichtung einer Sonderfläche/ evtl. Parkplatzerhalt wird für die Bauzeit umgesetzt.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage

VIII/0427

haben

			Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r					
		mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
		gehobenen Dienst	1	0,83	49,87 €
		höherer Dienst	0	0,00	0,00 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

aufgewendet und damit entstanden  
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

49,87 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

**77,87 €**